

Im Namen der BDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Unsere Fraktion wird ihr, mit Ausnahme der in meinem Rückweisungsantrag erwähnten Artikel, gemäss den Anträgen der Kommissionmehrheit zustimmen.

Wir haben vor nunmehr zwei Jahren eine neue Schweizerische Strafprozessordnung verabschiedet und damit die Verfahrensbestimmungen für den Bund und die Kantone vereinheitlicht. Nicht geregelt wurde bis anhin die Organisation der Strafbehörden des Bundes, d. h. der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Behörden und Vollzugsbehörden. Das ist aber nötig und im Grundsatz auch nicht bestritten. Die Strafbehördenorganisation muss an die strafprozessualen Vorgaben angepasst werden. Wir halten es insbesondere auch für richtig, dass alle diesbezüglichen Bestimmungen neu in einem einzigen Erlass geregelt werden, trägt dies doch zur Übersichtlichkeit und auch zur Klarheit bei. Das Strafbehördenorganisationsgesetz selber übernimmt zu einem guten Teil heutige Regelungen. Dann gibt es aber auch verschiedene Neuerungen. Als positive Neuerung möchte ich da erwähnen, dass das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt aufgehoben wird und die Verfahren allein von der Bundesanwaltschaft geführt werden sollen. Dies entsprach einem generellen Anliegen und wird zweifellos zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Auch die klare Regelung der Verantwortlichkeit innerhalb der Bundesanwaltschaft ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Wir stimmen grundsätzlich auch den ergänzenden Bestimmungen im Bereich der Bundesrechtspflege und den ergänzenden Verfahrensbestimmungen zu.

Für gewisse Massnahmen verlangt die Strafprozessordnung sodann den Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichtes. Wir teilen hier die Meinung des Bundesrates und auch unserer Kommission, dass der Bund kein eigenes solches Gericht schaffen soll. Dieses wäre angesichts der zu erwartenden Geschäftslast wohl kaum ausgelastet. Deshalb soll nach Absprache mit den Kantonen auf diese zurückgegriffen werden: Die Kantone sollen, natürlich gegen Entschädigung, diese Aufgaben des Bundes wahrnehmen. Diese Lösung erscheint uns gut.

Schliesslich stimmen wir auch der Aufhebung des geltenden Strafgerichtsgesetzes zu, integriert doch das neue Gesetz dieses weitgehend unverändert.

Wir begrüssen es sodann ausdrücklich, dass die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft verbessert werden soll. Wir stimmen insbesondere dem vorgesehenen Prinzip einer ungeteilten Aufsicht zu. Für eine wirksame und kohärente Aufsicht sind die ungeteilte Zuweisung an eine einzige Behörde und auch die ungeteilte Verantwortung sinnvoll und richtig. Nur so ist auch ein vollständiger Überblick über die gesamte Tätigkeit und die benötigten Ressourcen möglich. Nur dies erlaubt es auch, allenfalls erforderliche Massnahmen zu treffen.

Wir sind hingegen gänzlich anderer Meinung als der Ständerat und auch als unsere vorberatende Kommission bei der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft und auch bei der Wahl des Bundesanwalts. Ich werde dies noch ausführlicher bei der Begründung meines Rückweisungsantrags, der bei Artikel 9 zur Beratung kommen wird, darlegen können. Hier nur so viel:

Erstens zur Wahl des Bundesanwalts: Angestrebt ist doch mit der Neuregelung eine Entpolitisierung in diesem Bereich. Mit dem vorgeschlagenen Weg einer "Wahl durch die Bundesversammlung und Einstufung als Magistratsperson" würde ohne Zweifel genau das Gegenteil bewirkt.

Zweitens zur Aufsicht: Wie gesagt, wir halten die Idee einer ungeteilten Aufsicht für wichtig und richtig. Aber die Wahrnehmung derselben durch eine besondere Aufsichtsbehörde, einen Justizrat - ein staatspolitisch völlig neues Instrument -, wirft mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Insbesondere ist die Umsetzung, die Detailregelung einer solchen Aufsichtsbehörde völlig ungeklärt. Unser Kommissionssprecher hat jetzt gesagt, sie solle Teil des parlamentarischen Systems sein. Damit widerspricht er völlig den Ausführungen im Ständerat, wo eben die völlige Unabhängigkeit dieser Behörde - losgelöst von Exekutive und Legislative - postuliert wurde.

Ich werde bei der Behandlung meines Antrages bei Artikel 9 noch darauf zurückkommen.

Dabei ist mir durchaus bewusst, und das möchte ich hier bereits festhalten, dass die neue Strafprozessordnung nicht in Kraft treten kann, wenn die Strafbehördenorganisation auf Bundesebene nicht angepasst ist, weil eine gleichzeitige Umsetzung vorgesehen ist. Die Kantone sind in ihren Vorbereitungsarbeiten weit vorangeschritten und erwarten ein pünktliches Abschliessen unserer Arbeiten und die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011. Das ist auch unsere Absicht, dieses Ziel müssen wir erreichen. Die Rückweisung der beiden Bereiche Aufsicht über die Bundesanwaltschaft und Wahl des Bundesanwalts soll und darf denn auch nicht zu einer Verzögerung der ganzen Vorlage führen. Deshalb

beschränkt sich der Rückweisungsantrag auch auf die konkreten, mit Aufsicht und Wahl zusammenhängenden Bestimmungen. Die ganze übrige Vorlage soll heute behandelt werden und dürfte wohl auch kaum zu grundlegenden Problemen und Fragen führen. Die erwähnten Bestimmungen soll die Kommission aber nochmals angehen und prüfen. Wir könnten dann in der Frühjahrssession darüber beschliessen. Der Ständerat könnte in der Sommersession die Differenzbereinigung vornehmen, und die Vorlage wäre rechtzeitig für ein Inkrafttreten auf 2011 bereit.

Wir haben auch überlegt und geprüft, ob man diese Bereiche der Vorlage irgendwie abtrennen könnte, um ohne Zeitdruck die offenen und zu wenig vertieften Fragen angehen zu können. Aber das ist nicht möglich. Wir brauchen für den 1. Januar 2011 irgendeine Regelung. Nun gäbe es natürlich die Möglichkeit, vorläufig einfach noch die geltende Regelung weiterzuführen bzw. mit dem neuen Gesetz in Kraft zu setzen. Aber das erscheint uns nun als eine völlig unbefriedigende und für mich sicher auch nicht in Betracht fallende Option. Es braucht eine neue Regelung, und diese soll auch gleichzeitig mit allen anderen neuen Regelungen in Kraft treten.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.